

# Oberlandesgericht München

Az.: 11 W 457/14  
4 O 826/13 LG Passau



-

## In Sachen

...  
- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ...

gegen

...  
- Beklagter und Beschwerdegegner -

wegen Forderung  
hier: Kostenfestsetzungsbeschwerde

-

erlässt das Oberlandesgericht München - 11. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht ...  
als Einzelrichter auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss  
des Landgerichts Passau vom 18.02.2014

am 21.03.2014

folgenden+

## Beschluss:

- I. Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Passau vom 18.02.2014 wird dahin abgeändert, dass die von der Beklagtenpartei an die Klagepartei zu erstattenden Kosten auf **3.075,74 EUR** nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.01.2014 festgesetzt werden.

- II. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Wert der Beschwerde beträgt 780,64 EUR.

## Gründe:

### I.

Die in vollem Umfang erstattungsberechtigte Klägerin wendet sich dagegen, dass die Festsetzung der beantragten Einigungsgebühr und der Ansatz einer 1,2 Terminsgebühr nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG abgelehnt wurden.

Zur Begründung wird ausgeführt, nach der Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV-RVG entstehe eine Einigungsgebühr mindestens in Höhe des Gegenstandswerts nach § 31 b RVG, wenn die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliege, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt werde. Wenn man sich eng am Wortlaut der Vorbemerkung orientiere liege hier tatsächlich keine der beiden Varianten vor, da der Anspruch zum Zeitpunkt des Gesprächs mit dem Beklagten zwar rechtshängig, jedoch noch nicht tituliert gewesen sei. Aus dem Gesetzgebungsverfahren lasse sich jedoch kein Hinweis dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der hier gegebenen Konstellation den Anfall der Einigungsgebühr habe negieren wollen. Ziel der Neuregelung sei vielmehr die Lösung der bis dahin nicht einheitlich beantworteten Frage gewesen, ob die Mitwirkung an Ratenzahlungsvereinbarungen eine Einigungsgebühr auslösen sollte. Dies habe der Gesetzgeber bejaht. Bei der hier gegebenen Konstellation tue der Rechtsanwalt ersichtlich mehr als lediglich eine Zahlungsvereinbarung zu treffen, da er zugleich seiner Partei zu einem vollstreckbaren Anspruch ver helfe. Ein Ergebnis dahin, dass in diesen Fall die Einigungsgebühr nicht verdient werde, sei sicher nicht gewollt gewesen.

Auch eine Terminsgebühr nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG sei angefallen. Es gehöre zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung eines Verfahrens, wenn der Schuldner nach Absprache mit dem Prozessbevollmächtigten des Gläubigers ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lasse und dagegen keinen Einspruch einlege. Hierdurch würde oft ein langwieriges und kostspieliges Verfahren erspart bleiben. Dieses Vorgehen sei vergleichbar mit der Anerkennung des Klageanspruchs. Ein auf Absprache beruhendes Anerkenntnis löse aber die Terminsgebühr aus.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 104 Abs. 3, 567, 569 ZPO).

Das Rechtsmittel der Klägerin hat auch in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin ist im vorliegenden Fall sowohl eine Einigungsgebühr aus einem verminderten Streitwert als auch eine volle Terminsgebühr angefallen.

1. Es trifft zu, dass die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geschaffene Neuregelung in der Nr. 1000 Anmerkung Abs. 1 Nr. 2 VV-RVG, durch die der Anfall einer Einigungsgebühr im Falle einer Zahlungsvereinbarung klargestellt werden sollte, im vorliegenden Fall ihrem Wortlaut nach nicht eingreift. Ein vorläufiger Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung scheidet von Anfang an aus, da das Klageverfahren bereits eingeleitet war. Auch ein Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen scheidet aus, da ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel gerade noch nicht vorlag. Daraus kann entgegen der Auffassung des Erstgerichts jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass im Falle einer Zahlungsvereinbarung hinsichtlich eines unstreitigen, noch nicht titulierten Anspruchs der Anfall einer Einigungsgebühr von Anfang an ausgeschlossen sein soll. Vielmehr ist bereits nach dem bisherigen Recht im Falle der Einigung über einen anhängigen, nicht streitigen Anspruch in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung wegen des Interesses des Gläubigers an der Schaffung eines Vollstreckungstitels der Anfall der Einigungsgebühr bejaht worden (vgl. für die frühere Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO: BGH NJW-RR 2005, 1303; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 20. Aufl., VV 1000 Rn. 227). Hieran sollte durch die neue Regelung durch den Gesetzgeber ersichtlich nichts geändert werden (vgl. nunmehr Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 21. Aufl., VV 1000, Rn. 198). Wenn die Titulierung, wie im vorliegenden Fall, nicht unmittelbar in einem Vergleich erfolgt, sondern in der Weise, dass der Beklagte ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lässt, kann jedenfalls dann nichts anderes gelten, wenn ihm für den Fall des Verzichts auf einen Einspruch gegen das Versäumnisurteil die Möglichkeit der Ratenzahlung gewährt wird. Schon bisher bestand in derartigen Fällen allenfalls Streit darüber, ob die Einigungsgebühr aus dem vollen Gegenstandswert oder nur einem Bruchteil hieraus anfällt. Dieser Streit ist hier jedoch ohne Belang, da die Beklagte von sich aus nur den nunmehr in § 31 b RVG für den Fall der Zahlungsvereinbarung vorgesehenen Gegenstandswert in Höhe von 20 % des Anspruchs angesetzt hat.
2. Auch eine 1,2 Terminsgebühr nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. der Nr. 3104 VV-RVG ist entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin angefallen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat durch das unstreitige Telefonat mit dem Beklagten vom 17.12.2013 an einer Besprechung mitgewirkt, die auf die Erledigung des Verfahrens gerichtet war. Mit der Regelung in der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG soll das ernsthafte

Bemühen des Prozessbevollmächtigten um einen Abschluss des Verfahrens ohne Beteiligung des Gerichts honoriert und damit zugleich die außergerichtliche Streitbeilegung gefördert werden. Im vorliegenden Fall ist zwischen dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin und dem Beklagten besprochen worden, wie das Verfahren für den Beklagten zum einen kostengünstig und zum anderen mit der Möglichkeit einer Ratenzahlung beendet werden konnte. Es handelte sich somit um ein auf eine gütliche Regelung abzielendes Gespräch, das einerseits für die Klägerin zu einem Vollstreckungstitel, andererseits aber für den Beklagten zu einer kostengünstigen Beendigung des Rechtsstreits führen konnte. Ein derartiges Gespräch reicht - wie das Bemühen um eine Erledigungserklärung hinsichtlich der Hauptsache (vgl. hierzu BGH AGS 2010, 164; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 21. Aufl., VV-Vorb. 3 Rn. 166) - für die Entstehung der Terminsgebühr aus. Dass die Klägerin die vom Beklagten gewünschte Ratenzahlung von einer Titulierung ihrer Forderung abhängig gemacht hat, steht dem nicht im Wege. Ansonsten könnten auch Gespräche zwischen den Verfahrensbeteiligten über einen Vergleich, der ebenfalls einen Vollstreckungstitel darstellt, nicht zur Entstehung einer Terminsgebühr führen. Dies würde aber keinesfalls im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers stehen.

3. Der Beklagte hat an die Klägerin somit nicht nur eine 0,5 Terminsgebühr in Höhe von 325,00 € netto, sondern eine volle 1,2 Terminsgebühr in Höhe von 780,00 € zu erstatten, wie von der Klägerin beantragt. Hinzu kommt die 1,0 Einigungsgebühr aus dem Wert von 2.922,01 € in Höhe von 201,00 € netto.

Der Erstattungsbetrag erhöht sich somit nach Hinzufügung der anteiligen Umsatzsteuer um insgesamt 780,64 € auf nunmehr 3.075,74 €. Dahingehend war der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 18.02.2014 abzuändern.

4. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.  
Gerichtskosten sind nicht angefallen, nachdem die Beschwerde in vollem Umfang Erfolg hatte (vgl. Nr. 1812 KV-GKG).

...

Richter am Oberlandesgericht

# Oberlandesgericht München

Az.: 11 W 457/14  
4 O 826/13 LG Passau



-

## In Sachen

...

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagter und Beschwerdegegner -

wegen Forderung  
hier: Kostenfestsetzungsbeschwerde

-

erlässt das Oberlandesgericht München - 11. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht ...  
als Einzelrichter am 25.04.2014 folgenden

## Beschluss:

Der Beschluss des Oberlandesgerichts München - 11. Zivilsenat - vom 21.03.2014 wird

im Rubrum wie folgt berichtigt:

Das Gz. der Prozessbevollmächtigten der Klägerin lautet zutreffend: 26252/13 2/en (nicht: 26242/13  
2/an)

in den Gründen wie folgt berichtigt:

Auf Seite 4 in der drittletzten Zeile des 1. Absatzes lautet der Halbsatz zutreffend: "...da die Klägerin  
von sich aus nur ..."

**Gründe:**

Es liegt jeweils ein offensichtliches Schreibversehen vor (§ 319 ZPO entsprechend).

...  
Richter am Oberlandesgericht